

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 5. März 1986

785. Nutzungsplanung Boppelsen (Waldabstandslinien)

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 1657/1985 die von der Gemeindeversammlung festgesetzten Waldabstandslinien nicht genehmigt, da sie grundsätzlich nur einen Abstand von 20 m statt der gesetzlichen 30 m einhielten; dadurch ergaben sich auch Waldabstandsunterschreitungen, für die keine besondern Verhältnisse vorlagen.

Am 5. Dezember 1985 hat die Gemeindeversammlung neue, § 66 PBG gerecht werdende Waldabstandslinien festgesetzt. Gemäss Zeugnissen des Bezirksrates Dielsdorf vom 31. Januar 1986 und der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 6. Februar 1986 sind gegen diesen Beschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden. Der Gemeinderat Boppelsen ersucht mit Schreiben vom 9. Januar 1986 um Genehmigung der Vorlage. Diese ist recht- und zweckmässig.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Boppelsen vom 5. Dezember 1985 betreffend Festsetzung der Waldabstandslinien wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Boppelsen, 8113 Boppelsen (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plans), die Baurekurskommission I, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 5. März 1986

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

Roggwiller